

- c) Mittel des Leistungsfonds, soweit sie für die planmäßige Kreditittilgung vorgesehen sind,
- d) Nettogewinn, nach vorrangigem Einsatz der unter Buchstaben a bis c genannten Mittel.

5. Amortisationen

5.1. Die VEB verfügen über das planmäßige Amortisationsaufkommen

- a) für die planmäßige Bildung des Investitionsfonds,
- b) für die planmäßige Tilgung von Grundmittelkrediten,
- c) für die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen sowie zur sozialistischen Rationalisierung über die staatliche Plankennziffer „Investitionen (materielles Volumen)“ hinaus:
 - die VEB der Wirtschaftsrate der Bezirke in Höhe von 10% des geplanten Amortisationsaufkommens,
 - die VEB der örtlichen Versorgungswirtschaft in Höhe von 15 % des geplanten Amortisationsaufkommens.

Die Leiter der übergeordneten Organe sind berechtigt, im Rahmen der festgelegten Höhe von 10% bzw. 15 % des geplanten Amortisationsaufkommens in ihrem Verantwortungsbereich den VEB differenzierte Sätze vorzugeben.

5.2. Soweit Amortisationen gemäß Ziff. 5.1. nicht eingesetzt werden, planen die

- a) VEB der Wirtschaftsrate der Bezirke Abführungen an das Konto „Umverteilung von Amortisationen“ des Wirtschaftsrates des Bezirkes,
- to) VEB der örtlichen Versorgungswirtschaft Abführungen an den zuständigen örtlichen Haushalt. Diese Amortisationen sind im vollen Umfang zur Finanzierung planmäßiger Investitionen in VEB der örtlichen Versorgungswirtschaft des Territoriums ednzusetzen.

6. Andere finanzielle Fonds

Die VEB bilden keinen Fonds Wissenschaft und Technik sowie Reparaturfonds.

Über Ausnahmen entscheiden die Vorsitzenden der Wirtschaftsrate der Bezirke.

Die für diese Zwecke planmäßig festgelegten Ausgaben sind zu Lasten der Selbstkosten zu planen und zu verrechnen. Soweit für die VEB des Wirtschaftsrates des Bezirkes eine Umlage für Aufgaben von Wissenschaft und Technik festgelegt wird, ist diese zu Lasten der Selbstkosten zu planen und an den Wirtschaftsrat des Bezirkes abzuführen.

IV.

Zentralisierung finanzieller Mittel

Die Direktoren der volkseigenen Kombinate und Vorsitzenden der Wirtschaftsrate der Bezirke sind berechtigt, mit dem Plan folgende finanzielle Mittel der VEB zu zentralisieren.

Voraussetzung ist, daß die daraus zu finanzierenden Maßnahmen der Intensivierung des Reproduktionsprozesses und der Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen dienen.

• Das sind:

- a) Mittel für den Fonds Wissenschaft und Technik, deren Abführungshöhe durch die volkseigenen Kombinate und Wirtschaftsrate der Bezirke mit den staatlichen Plankennziffern festgelegt wird;
- b) Nettogewinne und Amortisationen für Maßnahmen der erweiterten Reproduktion und der sozialistischen Rationalisierung sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen;
- c) Mittel für Werbemaßnahmen, die im Rahmen der vorgegebenen Limite zu Lasten der Kosten der VEB zu planen und abzuführen sind;

- d) **Mittel des Kultur- und Sozialfonds**, die von allen VEB für Einrichtungen des Kultur- und Sozialwesens genutzt werden (z. B. Ferienheime, Kinderferienlager);

- e) **Mittel des Leistungsfonds** für Verwendungszwecke gemäß Buchstaben b und d.

Die Zentralisierung von Mitteln des Kultur- und Sozialfonds sowie des Leistungsfonds ist in Übereinstimmung mit den Gewerkschaftsleitungen der VEB zwischen dem Direktor des Kombines tozw. Vorsitzenden des Wirtschaftsrates des Bezirkes und den Direktoren der VEB zu vereinbaren. Die Festlegungen sind im Betriebskollektivvertrag aufzunehmen.

V.

Abführungen an den Staat

Übertragung zweckgebundener Mittel auf Bankkonten

1. Für die VEB gelten folgende Festlegungen:

1.1. Nettogewinnabführung

Die Abführungen durch die VEB erfolgen zu den für sie festgelegten Terminen. Die Vorsitzenden der Wirtschaftsrate der Bezirke sind berechtigt, in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen Veränderungen der festgelegten Termine vorzunehmen. Auf der Grundlage der monatlich abgeführten Planraten ist eine Verrechnung mit den tatsächlich zu leistenden Abführungen vierteljährlich vorzunehmen.

1.2. Amortisationsabführungen

Die Vorsitzenden der Wirtschaftsrate der Bezirke legen die Termine für die Abführungen von Amortisationen der unterstellten VEB eigenverantwortlich fest.

1.3. Spezielle Abführungen an den Haushalt

Die Gewinne, die nicht auf eigenen ökonomischen Leistungen beruhen (Abschnitt II Ziff. 8) sind auf das Bankkonto „Spezielle Abführungen an den Staatshaushalt“ des Wirtschaftsrates des Bezirkes abzuführen.

2. **Übertragung zweckgebundener finanzieller Mittel auf Bankkonten**

Die Mittel des Investitionsfonds und des Gewinnfonds sind auf gesonderte Bankkonten zu übertragen. Die Übertragung dieser und anderer zweckgebundener finanzieller Mittel auf Bankkonten hat zu den in der Anlage 2 geregelten Terminen zu erfolgen.

3. Die Abrechnung der Haushaltsbeziehungen erfolgt nach den von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik festgelegten Grundsätzen und Terminen für die vereinfachte Abrechnung.

VI.

Volkseigene Kombinate und große VEB der Wirtschaftsrate der Bezirke

Die volkseigenen Kombinate und gesondert festgelegte große VEB⁵⁾ im Verantwortungsbereich der Wirtschaftsrate der Bezirke wenden die Finanzierungsrichtlinie der volkseigenen Wirtschaft⁶⁾ unter Berücksichtigung folgender Änderungen an:

- a) Die volkseigenen Kombinate und großen VEB bilden kein einheitliches Betriebsergebnis.
- b) Die volkseigenen Kombinate und Betriebe können 10% des geplanten Amortisationsaufkommens für die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen und zur sozialistischen Rationalisierung über die staatliche Plankennziffer „Investitionen (materielles Volumen)“ hinaus verwenden.

5) Die Festlegung erfolgt durch den Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen.

6) Finanzierungsrichtlinie vom 15. Mai 1975 für die volkseigene Wirtschaft (GBI. I Nr. 23 S. 408)